

# **BVGer E-41/2015 vom 9. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-41\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-41_2015)

FR: TAF E-41/2015 du 9 mars 2016

IT: TAF E-41/2015 del 9 marzo 2016

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Ein Wiedererwägungsgesuch bezweckt die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich erfolgte erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Blieb die abzuändernde Verfügung unangefochten - oder wurde ein Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (sog. «qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4

m.w.H.).

#### **E. 4**

Nachdem das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen des geltend gemachten Wiedererwägungsgrundes verneint und an ihren ursprünglichen Verfügungen vom 31. Juli 2013 beziehungsweise vom 17. Juni 2014 festgehalten hat, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist.

#### **E. 5.1**

Das SEM begründete seinen ablehnenden Entscheid damit, es gehe, wie in seinen Verfügungen vom 31. Juli 2013 und 17. Juni 2014 dargelegt, von der Herkunft des Beschwerdeführers aus der Region Erbil aus. Bezüglich der aktuellen Lage in der Autonomen Kurdischen Region (Kurdistan Regional Government [KRG]) werde der Wegweisungsvollzug dorthin zum aktuellen Zeitpunkt nach wie vor als zumutbar eingestuft. Davon ausgehend, dass der Beschwerdeführer aus der Region Erbil stamme und es sich bei ihm um einen jungen, alleinstehenden Mann kurdischer Ethnie handle, erachte es den Vollzug seiner Wegweisung nicht als unzumutbar.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wiederholte in seiner Rechtsmitteleingabe das bereits im Wiedererwägungsgesuch vom 13. August 2014 Vorgebrachte. Er machte geltend, die Sicherheits- und Menschenrechtssituation im Irak, beziehungsweise Kirkuk, wo er hingeschickt werden solle, sei unstabil und prekär. Die Wegweisung sei unzumutbar.

#### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung an ihrem Standpunkt fest. Dabei führte sie aus, der Beschwerdeführer stamme aus einer der vier von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil, Halabja und Suleimaniya. Aufgrund der Sicherheits- und Menschenrechtssituation in der KRG herrsche in deren vier Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt. Diese Einschätzung stehe im Einklang mit der Wegweisungspraxis diverser EU-Staaten. Der Wegweisungsvollzug sei daher nach wie vor grundsätzlich zumutbar. Zudem würden auch keine individuellen Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer wiederholte in der Replik das bereits im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde Vorgebrachte. 6.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil E-4987/2013 vom 6. November 2013 eingehend mit der Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ist zum Schluss gelangt, dass dieser eine Herkunft aus Kirkuk nicht glaubhaft zu machen vermochte, hingegen sei eine Herkunft aus Erbil wahrscheinlich. Es stellte fest, dass das SEM in der Verfügung vom 31. Juli 2013 den Wegweisungsvollzug, der in Bezug auf die wahrscheinliche Herkunft aus Erbil zu prüfen sei, zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet habe. Das Wiedererwägungsgesuch vom 4. März 2014 wies das SEM mit Verfügung vom 17. Juni 2014 ab. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-3795/2014 vom 30. Juli 2014 nicht ein. In seinem Entscheid vom 17. Juni 2014

erachtete das SEM die eingereichten Dokumente unter Hinweis auf eine Ausweisprüfung als gefälscht und der angebliche Herkunftsort Kirkuk erneut als nicht glaubhaft gemacht. Davon ist bei der Beurteilung des vorliegenden Falles gebührend Vormerk zu nehmen. 6.2 Insofern im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut auf die angebliche Herkunft des Beschwerdeführers aus der Provinz Kirkuk hingewiesen wird, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass in dieser Hinsicht keine veränderte Sachlage geltend gemacht wird und damit keine Wiedererwägungsgründe angerufen werden. Es wird vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer sich mit den Entscheidungen der schweizerischen Asylbehörden nicht einverstanden erklären kann. Bei den entsprechenden Ausführungen handelt es sich somit im Kern um Urteilskritik, die nicht Gegenstand eines Wiedererwägungsverfahrens bilden kann. 6.3 Hinsichtlich der geltend gemachten nachträglich veränderten Lage im Irak gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer trotz der auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen und Entgegnungen sowie der im Verfahren eingereichten Beweismittel (diverse Lageberichte zum Irak) nicht gelingt, die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht gezogene Schlussfolgerung zu widerlegen, wonach keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügungen vom 31. Juli 2013 und 17. Juni 2014 beseitigen können. Eine Wiedererwägung der früheren Entscheide würde voraussetzen, dass der Wegweisungsvollzug sich neu als unzumutbar herausstellen würde. Dies ist indessen, wie nachfolgend ausgeführt, nicht der Fall. 6.3.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem als Referenzurteil publizierten Urteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 darauf hingewiesen, dass der anhaltende Konflikt in Syrien und der Vormarsch des "Islamischen Staates" (auch Islamischer Staat im Irak und in der Levante [ISIL] oder Islamischer Staat im Irak und in Syrien [ISIS]; nachfolgend IS) eine Flüchtlingswelle ausgelöst haben, wobei ein Grossteil der im Irak intern vertriebenen Personen, aber auch zahlreiche Flüchtlinge aus Syrien, in den kurdischen Provinzen Nordiraks Zuflucht gefunden haben. Eigentliche militärische Auseinandersetzungen mit dem IS sind innerhalb der KRG-Region, heute bestehend aus den Provinzen Dohuk, Erbil, Suleimaniya sowie der von Letzterer abgespalteten Provinz Halabja, nicht zu verzeichnen. Der Rückzug der zentralirakischen Armee aus Gebieten, die an das KRG-Gebiet angrenzen, hat es den kurdischen Peschmerga im Herbst 2014 sogar ermöglicht, ihr Herrschaftsgebiet faktisch zu erweitern. Bei den Kämpfen entlang der Grenze zum KRG-Gebiet ist es den durch die Luftwaffe und Waffenlieferungen der alliierten Truppen unterstützten Peschmerga bisher gelungen, einen Vormarsch des IS in das KRG-Gebiet zu verhindern. Mitte November 2015 konnten sie diesen aus der Region nordöstlich des kurdischen Autonomiegebiets vertreiben. Das Bundesverwaltungsgericht hielt im angeführten Urteil fest, dass im KRG-Gebiet auch im heutigen Zeitpunkt nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG auszugehen ist. 6.3.2 Insgesamt sprechen die allgemeine Lage im Nordirak und die individuelle Situation des Beschwerdeführers - wobei wie in Ziff. 6. ausgeführt die Schlussfolgerung des SEM, dass der Beschwerdeführer aus der Region Erbil stamme, nicht Gegenstand dieses Wiedererwägungsverfahrens bildet - weiterhin nicht gegen einen Vollzug der Wegweisung. Es besteht auch kein Anlass, angesichts der veränderten Situation im Irak von einer derart verschlechterten Lage auszugehen, dass der letzte rechtskräftige Entscheid des SEM wiedererwägungsweise aufzuheben wäre (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-3255/2015 vom 22. Februar 2016 E.8). 6.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf die weiteren Ausführungen in der

Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers näher einzugehen, da sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen.

**E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.